

Freiburg im Breisgau, den 9. April 2021

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021. — Vierzigste Verordnung zur Änderung der AVO. — RENOVABIS – Pfingstaktion 2021. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Polnischen Katholischen Mission Singen. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennung zum Diözesanökonom. – Anweisungen/Versetzungen. – Im Herrn sind verschieden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 51

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato Si“ die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevieren oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“: Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungsspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der vorstehende Aufruf wurde am 25. Februar 2021 von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet und soll am Sonntag, dem 16. Mai 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Erzbistum Freiburg

Nr. 52

Vierzigste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I
Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (ABl. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Worte „§ 14 Absatz 3 Satz 2 AVO-ÜberleitungsVO“ durch die Worte „§ 14 Absatz 2 Satz 2 AVO-ÜberleitungsVO“ ersetzt.
2. In § 22a Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten“ die Worte „sowie ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten“ eingefügt.

Artikel II **Änderung der Anlage 1 zur AVO**

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis) vom 29. Juni 2012 (ABl. S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2020 (ABl. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4.1 des Inhaltsverzeichnisses unter Teil C wird wie folgt neu gefasst:

„4.1 Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst

- 4.1.1 Religionslehrkräfte an Grundschulen
- 4.1.2 Religionslehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen
- 4.1.3 Religionslehrkräfte an Realschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
- 4.1.4 Religionslehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8a Absatz 1 Satz 1 SchG)
- 4.1.5 Religionslehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen“

2. Teil C Ziffer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„4.1 Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst“

4.1.1 Religionslehrkräfte an Grundschulen

Entgeltgruppe 9b

- 4.1.1.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 10

- 4.1.1.1 Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen einen Studiengang „Religionspädagogik“

gik“, „Angewandte Theologie und Religionspädagogik“ oder „Praktische Theologie“ abgeschlossen haben

- 4.1.1.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und die Berufseinführung abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

Entgeltgruppe 11

- 4.1.1.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung bzw. einem Master of Education für ein Lehramt^{15a)}

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

- 4.1.1.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung bzw. erfolgreich abgelegter den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Grundschule oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen^{15a)}

4.1.2 Religionslehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen

Entgeltgruppe 10

- 4.1.2.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 11

- 4.1.2.1 Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen einen Studiengang „Religionspädagogik“, „Angewandte Theologie und Religionspädagogik“ oder „Praktische Theologie“ abgeschlossen haben

- 4.1.2.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und die Berufseinführung abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

- 4.1.2.3 Religionslehrkräfte mit einer Ersten Staatsprüfung bzw. einem Master of Education für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen oder für das Lehramt Grundschule^{15a)}

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

- 4.1.2.4 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung bzw. erfolgreich abgelegter den Vorbereitungsdienst abschließende Staats-

* Eine mögliche Gleichstellung von Lehrkräften mit einem Abschluss für das Lehramt an „Grund-, Haupt- und Werkrealschulen“ mit Lehrkräften mit dem Abschluss für das Lehramt an „Werkreal-, Haupt- und Realschulen“ aufgrund des Erwerbs einer Zusatzqualifikation richtet sich nach den für die Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen.

prüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen oder für das Lehramt Grundschule^{15a)}

Entgeltgruppe 13

4.1.2.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung bzw. einem Master of Education mindestens für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. für das Lehramt Sekundarstufe I

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.2.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung bzw. erfolgreich abgelegter den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. für das Lehramt Sekundarstufe I

4.1.3 Religionslehrkräfte an Realschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Entgeltgruppe 10

4.1.3.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 11

4.1.3.1 Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen einen Studiengang „Religionspädagogik“, Angewandte Theologie und Religionspädagogik“ oder „Praktische Theologie“ abgeschlossen haben

4.1.3.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und die Berufseinführung abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

Entgeltgruppe 13

4.1.3.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung bzw. einem Master of Education mindestens für das Lehramt an Real- oder Sonderschulen bzw. für das Lehramt Sonderpädagogik oder für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. für das Lehramt Sekundarstufe I

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.3.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung bzw. erfolgreich abgelegter den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder Sonderschulen bzw. für das Lehramt Sonderpädagogik oder für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. für das Lehramt Sekundarstufe I

4.1.4 Religionslehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8a Absatz 1 Satz 1 SchG)

Entgeltgruppe 10

4.1.4.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 11

4.1.4.1 Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen einen Studiengang „Religionspädagogik“, Angewandte Theologie und Religionspädagogik“ oder „Praktische Theologie“ abgeschlossen haben

4.1.4.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und die Berufseinführung abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

4.1.4.3 Religionslehrkräfte mit einer Ersten Staatsprüfung bzw. einem Master of Education für das Lehramt Grundschule oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen^{15a)}

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.4.4 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung bzw. erfolgreich abgelegter den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Grundschule oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen^{15a)}

Entgeltgruppe 13

4.1.4.1 Religionslehrkräfte mit einer Ersten Staatsprüfung bzw. einem Master of Education für das Lehramt an Real- oder Sonderschulen bzw. für das Lehramt Sonderpädagogik oder für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. für das Lehramt Sekundarstufe I

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.4.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung bzw. erfolgreich abgelegter

den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt an Real- oder Sonderschulen bzw. für das Lehramt Sonderpädagogik oder für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. für das Lehramt Sekundarstufe I

4.1.4.3 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung (bzw. Wissenschaftlichen Prüfung) bzw. einem Master of Education für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)^{15c)} (Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.4.4 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung¹¹⁾ und abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst^{15b)}

4.1.4.5 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung bzw. erfolgreich abgelegter den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)^{15b)}

4.1.5 Religionslehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen

Entgeltgruppe 10

4.1.5.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 11

4.1.5.1 Religionslehrkräfte, die einen Studiengang „Religionspädagogik“, Angewandte Theologie und Religionspädagogik“ oder „Praktische Theologie“ an kirchlichen Hochschulen abgeschlossen haben

4.1.5.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindefereferentinnen und Gemeindeferenten ausgebildet wurden und die Berufseinführung abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

Entgeltgruppe 13

4.1.5.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung (bzw. Wissenschaftlichen Prüfung) bzw. einem Master of Education für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen^{15c)}

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.5.2 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung¹¹⁾ und abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst^{15b)}

4.1.5.3 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung bzw. erfolgreich abgelegter den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)^{15b)}“

Artikel III

Änderung der Anlage 4c zur AVO

Die Anlage 4c zur AVO (Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht) vom 24. April 1992 (ABl. S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2020 (ABl. S. 317), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Religionsunterricht, die nach Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO in Entgeltgruppe 11, Fallgruppen 4.1.1.1, 4.1.2.3 und 4.1.4.3 sowie in Entgeltgruppe 13, Fallgruppen 4.1.2.1, 4.1.3.1, 4.1.4.1, 4.1.4.3 sowie 4.1.5.1 eingruppiert sind, gilt § 21 Absatz 2b AVO in folgender Fassung:“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Religionsunterricht, die nach Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO in Entgeltgruppe 11, Fallgruppen 4.1.1.1, 4.1.2.3 und 4.1.4.3 sowie in Entgeltgruppe 13, Fallgruppen 4.1.2.1, 4.1.3.1, 4.1.4.1, 4.1.4.3 sowie 4.1.5.1 eingruppiert sind, beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.“

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 23. März 2021



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 53

RENOVABIS – Pfingstaktion 2021

Die diesjährige Renovabis-Pfingstaktion steht unter dem Leitwort „DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“.

In diesem Jahr wird auf unmittelbare Begegnungen mit Gästen aus den Partnerländern verzichtet. Eine Reihe von Renovabis-Partnern ist jedoch bereit, sich online mit interessierten Menschen in Deutschland zu verbinden. Auf der Renovabis-Homepage (www.renovabis.de/pfingstaktion) sind entsprechende Angebote zum Aktionszeitraum aufgeführt. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Die Gemeinden erhalten ein Materialpaket.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem **23. Mai 2021**, sowie in den Vorabendmessen am **22. Mai 2021** wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Es wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden an Pfarrbüros hinzuweisen.

Die Webseite www.renovabis.de/pfingstspende informiert über Online-Direktspenden. Die Bankverbindung von Renovabis lautet: Renovabis e. V., Bank für Kirche und Caritas eG, IBAN: DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC.

Auf die Hinweise zur Weiterleitung der Kollektengelder an die Erzdiözese im Kollektenplan (Amtsblatt Nr. 29/2020) wird hingewiesen.

Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen wird auf das Amtsblatt Nr. 1/2014 und das Formblatt „Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen“ im Programm „Kefas“ der Meldestelle unter der Rubrik „Weitere Formulare“ verwiesen.

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, **ist nicht zulässig**. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Nr. 54

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Polnischen Katholischen Mission Singen

Das Dienstsiegel der Polnischen Katholischen Mission Singen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 55

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe Nr. 108

„Im Dialog mit den Menschen in der Schule“ – Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral

Arbeitshilfen Nr. 321

„An der Seite der Schutzsuchenden – Katholische Flüchtlingshilfe 2015-2020“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.


Personalmeldungen

Nr. 56

Ernennung zum Diözesanökonom

Herr Erzbischof Stephan Burger hat gemäß can. 494 §§ 1 und 2 CIC nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Diözesanvermögensverwaltungsrates mit Wirkung zum 25. März 2021 den Leitenden Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Ordinariat Herrn *Alexander Hanke* für eine Amtszeit von fünf Jahren zum *Diözesanökonom* der Erzdiözese Freiburg ernannt.

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

Anweisungen/Versetzungen

1. März: *P. Robin Vincent Kuzhinjalil MSJ*, Mainz, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Wiesloch-Dielheim*, Dekanat Wiesloch
11. März: Dekan Ehrendomkapitular *Hubert Streckert*, Karlsruhe, zusätzlich als Pfarradministrator zur Vertretung in die Pfarreien *Karlsruhe Hl. Kreuz (Knielingen)* und *Karlsruhe St. Konrad*, Dekanat Karlsruhe
1. April: Diakon *Engelbert Baader*, Baden-Baden, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit *Baden-Baden-Reb-land*, Dekanat Baden-Baden
- Vikar *Norbert Nutsugan*, Stockach-Zizenhausen, als Kooperator, nach Ablegung des Pfarrexamens, weiterhin in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Stockach*, Dekanat Konstanz
- Vikar *Steffen Schölch*, Karlsruhe, als Kooperator, nach Ablegung des Pfarrexamens, weiterhin in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Allerheiligen*, Dekanat Karlsruhe
- Vikar *Thomas Stricker*, Pforzheim, als Kooperator, nach Ablegung des Pfarrexamens, weiterhin in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Pforzheim*, Dekanat Pforzheim
1. April: Vikar *P. Adam Wahnio MSF*, Wertheim, als Kooperator, nach Ablegung des Pfarrexamens, weiterhin in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Kilsheim-Bronnbach*, Dekanat Tauberbischofsheim
1. Mai: Diakon *Willi Bröhl*, Oberwolfach, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit An Wolf und Kinzig*, Dekanat Offenburg-Kinzigal
1. Sept.: Diakon *Michael Barth-Rabbel*, Wiesloch-Baiertal, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Schwetzingen*, Dekanat Wiesloch

Im Herrn sind verschieden

21. März: Pfarrer i. R., Geistlicher Rat, Ehrendomherr *Werner Bier*, Buchen-Waldhausen, † in Heidelberg-Schlierbach
22. März: Pfarrer i. R., Geistlicher Rat *Hermann Bundschuh*, Osterburken, † in Osterburken
26. März: Pfarrer i. R. *Ludwig Bopp CO*, Heidelberg, † in Heidelberg
30. März: Pfarrer i. R. *Heinrich Heidegger*, Meßkirch, † in Sigmaringen